

**Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **24.** November 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1), geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4915), wird verordnet:

§ 1

Die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sind weiterhin besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Die Landesregierung legt – neben der Impfquote und der Sieben-Tage-Inzidenz – ihren besonderen Fokus auf die Belastung des Gesundheitswesens, die anhand der Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, der Bettenbelegung in den Krankenhäusern und der ITS-Auslastung als weitere Indikatoren gemessen wird.

Zukünftig soll die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, neben dem Impfen und Testen eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen. Es wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen und im Freien soweit wie möglich Rechnung getragen. Ziel ist weiterhin, landesweite Schließungen,

Untersagungen oder Kontaktbeschränkungen zu vermeiden. Aufgrund derzeit akuter und weiter ansteigender Belastung des Gesundheitssystems mit einer hohen landesweiten Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen), einhergehend mit einer exponentiellen Steigerung der Infektionszahlen, ist daher eine Verstärkung der Schutzmaßnahmen bei einer Reihe von Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten erforderlich. Hierzu gehören die Einführung eines verpflichtenden 2-G- und verpflichtenden 2-G-Plus-Zugangsmodells für die in dieser Verordnung explizit genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote. Die Erleichterungen des bisherigen, freiwilligen 2-G-Zugangsmodells unterliegen zur Erhöhung des Schutzniveaus künftig als freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell stärkeren Zugangsbeschränkungen, die zusätzlich eine Testung erfordern.“

2. Dem § 2a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

3. Nach § 2a werden folgende § 2b und 2c eingefügt:

„§ 2b

Verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell
(Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

(1) Die Verantwortlichen dürfen den Zutritt zu Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören nach § 3 Abs. 2 sowie zu Tanzlustbarkeiten nach § 7 Abs. 2 und 3 Nr. 7 in geschlossenen Räumen ausschließlich vollständig geimpften Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesenen Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 gewähren, die zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen (verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell). Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen kann abgewichen werden. § 2a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2c

Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell
(Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

(1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a anwesend sind und der Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, kann bei

1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 3 Abs. 2, 4 und 5,
2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1,
3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6,
4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 und 4,
5. Angeboten von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten sowie Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und 8,
6. Volksfesten nach § 7 Abs. 5,
7. Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 8 Abs. 1 bis 4,
8. Gaststätten nach § 9 Abs. 1,
9. Messen und Ausstellungen nach § 10 Abs. 1 oder
10. Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 3 bis 5

von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell).

(2) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen.

(3) § 2a Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gästen anwesend sind, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Absätze 1 bis 4 dem Verantwortlichen untersagen, das Angebot im freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell zu betreiben.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Öffentlicher Personenverkehr

Der Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist nach Maßgabe des § 28b Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 2 sowie § 28b Abs. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 2 sowie § 28b Abs. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

6. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „zusätzliche Testpflichten“ durch die Wörter „die nach § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der bisherigen Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2, 3 und 4 eingefügt:

„2. entgegen § 2b Satz 1 bei Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören und in Tanzlustbarkeiten nicht ausschließlich vollständig geimpften Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesenen Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 den Zutritt gewährt, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen,

3. entgegen § 2c Abs. 1 Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchführt oder betreibt, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 genannten Personen anwesend sind,

4. entgegen § 2c Abs. 2 nicht vorab anzeigt, dass Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchgeführt oder betrieben werden.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 5 bis 9.

c) Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Nummern 8 bis 54 werden die Nummern 10 bis 56.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

9. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Nach Zeile 2 werden folgende neue Zeilen 3, 4 und 5 eingefügt:

„§ 2b Abs. 1 Satz 1	Gewährung des Zutritts anderer als in § 2b Abs. 1 Satz 1 genannter Personen zu geschlossenen Räumen bei Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören sowie von Tanzlustbarkeiten	Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 2c Abs. 1	Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 genannten Personen anwesend sind	Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 2c Abs. 2	Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dies vorab angezeigt zu haben	Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000 ⁺⁺

- b) Die bisherigen Zeilen 3 bis 7 werden die Zeilen 6 bis 10.
- c) Die bisherige Zeile 11 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Zeilen 9 bis 54 werden die Zeilen 11 bis 56.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 24. November 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt


